



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

MINISTERIUM FÜR  
INFRASTRUKTUR UND BILDUNG

## LNR 2025-1918

Antrag auf Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Baubewilligung der ÖBB Infrastruktur AG betreffend Massnahmen für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur, km 8,3+75 – km 17,31+38 Abschnitt Bahnhof Nendeln, km 11,1 + 26 – km 12,1+40 («ÖBB Baumassnahmen Bahnhof Nendeln»)

Antragstellerin: ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien

Vaduz, 3. Dezember 2025

### VERZICHT AUF MÜNDLICHE VERHANDLUNG

Im eisenbahnrechtlichen Baubewilligungsverfahren betreffend ÖBB Baumassnahmen Bahnhof Nendeln wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet.

### BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe vom 13. November 2025 beantragte ÖBB Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Baubewilligung gemäss Art. 9 EBG für das Projekt Massnahmen für den Erhalt der bestehenden Infrastruktur, km 8,3+75 – km 17,31+38 Abschnitt Bahnhof Nendeln, km 11,1 + 26 – km 12,1+40 in der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Die Regierung bestätigte den Eingang des Gesuchs mittels Regierungsbeschluss vom 25. November 2025 und bestellte eine prozessleitende Beamte gemäss Art. 54 Abs. 2 LVG.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 2. Dezember 2025 ausdrücklich erklärt, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Art. 55 Landesverwaltungspflegegesetz zu verzichten.

Aufgrund des erklärten Verzichts erfolgt die Verfahrensführung und Entscheidungsfindung nach Aktenlage, sofern nicht aus Gründen der Amtswegigkeit eine weitere Klärung erforderlich erscheint. Mit einem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung werden die Grundsätze der Verfahrensökonomie sowie die gemäss Art 55 LVG festgelegten Grundsätze der Raschheit, Offenheit und Billigkeit der Verfahrensführung gewahrt. Insbesondere wird das Verfahren ohne unnötigen Aufschub weitergeführt, sämtliche relevanten

Verfahrenshandlungen werden transparent gesetzt, und die Verfahrensbeteiligten werden fair und gleichbehandelt gehört.  
Weitere mündliche Verfahrensschritte erfolgen nur, soweit sie zur gesetzmäßigen Erledigung notwendig sind.

### **Rechtsgrundlagen**

Diese Verfügung stützt sich auf Art. 55 LVG.



Für die Eisenbahnbehörde gemäss Art. 54 Abs. 2 LVG  
Mag. Eva-Maria Häggerle  
Ministerium für Infrastruktur und Bildung

### *Geht an*

ÖBB Infrastruktur AG, Stab Recht, Verwaltungsrecht und Grundeinlöse, MMag. Benedikt Ladstätter, Praterstern 3, 1020 Wien  
EBP Schweiz AG, Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich

### *Zur Information*

Ministerium für Infrastruktur und Bildung, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz  
Amt für Hochbau und Raumplanung, Giessenstrasse 3, Postfach 684, 9490 Vaduz